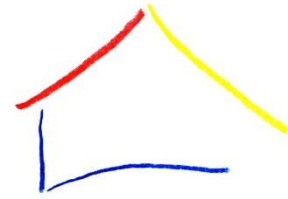


Hygienekonzept Schule Bahrenfelder Straße anlässlich der Corona-Krise



Dezember 2020

Das vorliegende, neu aufgelegte Hygienekonzept orientiert sich an dem von der BSB an die Schulen verschickten ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg in der 6. überarbeiteten Fassung, gültig seit dem 3.12.2020

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren.

Dieser Plan gilt ab sofort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Mehrere wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass das Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen deutlich geringer und der Krankheitsverlauf wesentlich ungefährlicher ist als bei Erwachsenen. Zudem übertragen Kinder und Jugendliche die Krankheit offenbar seltener auf andere. Unter diesen Bedingungen ist die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Regelbetriebs an den Hamburger Schulen zum Schuljahr 2020/21 möglich und geboten.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das **Lernen im Schulunterricht** eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen vor allem in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern nach den Sommerferien im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern- Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben. Entscheidend ist, dass nur **Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte)** in den verschiedenen Gruppen zusammenkommen.

Gleichwohl gilt es, die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig zu halten.

In der **Früh- und Spätbetreuung** kann das Kohorten-Prinzip durchbrochen werden. Dies wurde von der Schulaufsicht genehmigt und wird in der Schule dokumentiert. Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten sollen den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel während der **Pausen, auf den Wegen sowie beim Mittagessen** wirken alle in der Schule beteiligten im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hin, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Es gibt eine Zuordnung für die Eingänge des Schulgebäudes bzw. Schulgeländes.

Die Kohorten haben eigens zugewiesene Pausenhofflächen.

2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Alle Lehrenden und Angestellten der Schule Bahrenfelder Straße achten mit großer Sorgfalt auf den Sicherheitsabstand von 1,50 m, untereinander, beispielsweise auch in Besprechungen, im Kollegiums-Zimmer, im Schulbüro, in der Teeküche und bei Kontakten mit Sorgeberechtigten.

Lehrende, Erziehende sowie andere pädagogische und pädagogisch-agierende Personen arbeiten grundsätzlich jahrgangsübergreifend (bzw. die Kohorten übergreifend) und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollen die schulisch-agierenden Personen nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten; ein Mindestabstand von 1,50

Metern ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sollte allerdings auf unter 15 Minuten beschränkt sein.

Schulisch-agierende Personen können in der Schule und im Unterricht auch FFP-2-Masken tragen.

2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandsregeln

Die Schule Bahrenfelder Straße hat den Schulbetrieb mit Beginn des Schuljahres 2020/21 so organisiert, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und fast überwiegend auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Der Schulgemeinschaft im Ganztage sind die Abstandsregeln und die Hygieneregeln bekannt.

Alle erforderlichen Regeln wurden mit den Schülerinnen und Schülern eingeübt und werden regelmäßig wiederholt.

Es gibt ein Wege- sowie ein Pausenhofkonzept. Dort, wo es erforderlich ist, wurden Flatterbänder angebracht.

Die Pausenorganisation wurde an das Kohorten-Prinzip neu angepasst.

Es wird regelmäßig gelüftet. Mögliche Gefahrenquellen durch offen stehende Fenster wurden erkannt, thematisiert und als Gefahrenquelle aufgelöst.

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

An der Schule Bahrenfelder Straße gilt eine **Maskenpflicht** (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Visiere sind nicht ausreichend) für alle Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere **während** der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Schulmensa und zudem natürlich auch außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten. Wenn auf Abstand etwas z.B. am Display erklärt wird, darf zum Erklären die Maske abgenommen werden, dies gilt auch für das Sitzen am Pult mit Abstand. Wir haben zudem Plexiglaswände als Schutz für jeden Klassenraum ab dem 11.11.2020 zur Verfügung.

Beim Tragen einer MNB sollten die allgemein-bekanntesten Regeln eingehalten werden.

Ausnahmeregelung:

- **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Grundschulkinder.**

- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulbüro, das Kollegiums-Zimmer, für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.

- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulmensa oder einem anderen als Essensbereich vorgesehenen Raum das Essen einnehmen.

- **Ausgenommen** von der Maskenpflicht sind Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können oder dürfen. Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden.

- Eine **Ausnahme** für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der MNB möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Sorgeberechtigte sowie Schulexterne tragen während der Schulzeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich eine MNB.

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.

5. Persönliche Hygiene

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

5.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

5.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

Mit den Händen **nicht in das Gesicht fassen**, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch:

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

□ **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

□ **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen.

(zu den genauen Ausführungen der MNB: Punkt 3)

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bisher angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Alle in der Schulgemeinschaft achten darauf, dass die Hygieneregeln eingehalten werden, insbesondere **ausreichend gelüftet** wird und die Schule sauber gehalten wird.

6.1. Raumkonzept

Möglichst viele Räume werden vor allem von Schülerinnen und Schülern nur einer Kohorte genutzt.

6.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das **regelmäßige und durchdachte Lüften** in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dabei ist die **Beachtung der Sicherheit** bei möglicherweise vollständig geöffneten Fenster von herausragender Bedeutung.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt) quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren (nicht die Türen nach außen im 3.Sanierungsabschnitt, Hauptgebäude) können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.

- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden (s. auch fettgedruckter, unterer Abschnitt).
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

➔ siehe auch bereits bekannte Lüftungsflyer

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Beratungszimmer, das Kollegiums-Zimmer, die Leitungsbüros, die Schulmensa, das Schulbüro, das Tagungszimmer, die Teamräume.

Fenster im ersten und zweiten Stockwerk, die sich vollkommen öffnen lassen, werden mit einem Schlüssel geöffnet und während der Zeit des Lüftens von einem Erwachsenen bewacht. Diese offenstehenden Fenster dürfen nie aus dem Blick gelassen werden. Vor diesen Fenstern dürfen keine Möbel stehen und es dürfen keine Vorhänge vor die offenstehenden Fenster gezogen werden. Nach dem Lüften werden diese Fenster wieder mit einem Schlüssel verschlossen.

Diese Schlüssel müssen von den Erwachsenen bei sich gehalten werden, dürfen nie an Kinder ausgegeben werden und auch nicht irgendwo hingelegt werden.

Die Schlüsselübergabe an Kollegen und Kolleginnen wird schriftlich dokumentiert.

Es muss unter allen Umständen vermieden werden, dass ein Kind aus einem dieser Fenster stürzt.

6.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung in den von der Freien und Hansestadt genutzten Gebäuden (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden vorherigen Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Unsere Schule hat eine zusätzliche Reinigungsperson für kurzfristige Reinigungsmaßnahmen sowie für Zwischenreinigungen zugewiesen bekommen.

6.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen stehen Seifenspender sowie Einmalhandtücher zur Verfügung, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die Personen, die Aufsicht haben,

achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen statt.

Grundsätzlich gelten auch in diesem Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s. Punkt 2.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Es gelten für die folgenden Unterrichtsfächer besondere Regelungen:

Musik:

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten sowie beim Tanz bis auf weiteres auch **zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder eine Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten**. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater:

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden. Es werden zudem immer **nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren** können. Außerdem gilt für **das Sprechen im Chor** bis auf weiteres **ein Mindestabstand von 2,50 Metern**.

Sport:

Unterrichtssituationen **mit direktem Körperkontakt sind zu vermeiden**. Die körperbetonten Bewegungsfelder 'Spielen' und 'Kämpfen und Verteidigen' können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.

Wettkämpfe in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, aber auch Klettern und Standardtanz sind **nicht zulässig**. Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den

Schülerinnen und Schülern durch taktische „Regelanpassungen“ (z.B. Raumdeckung) zu vermeiden.

Schwimmen:

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, ansonsten 1,50 Meter.

8. Mittagessen

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa und anderer Essensbereiche ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich.

Gehen in Ausnahmesituationen Schülerinnen und Schüler verschiedener Kohorten zum Mittagessen, werden die entsprechenden Wegeführungen, Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Lüftungen in ganz besonderem Maße beachtet.

Ein Buffet zur Selbstbedienung wird derzeit nicht angeboten. Dies kann sich wieder ändern.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß § 15 der Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen. Unser Trinkwasserspender wird am 18.12.2020 an einer Außenwand unseres Kioskes angeschlossen werden. Der erforderliche Wasserzugang wurde im Rahmen der Sanierungsarbeiten geschaffen.

Unser Kiosk ist aufgrund der Corona-Situation nicht in Betrieb.

9. Infektionsschutz im Schulbüro und in den Leitungsbüros

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für unser Schulbüro und für unsere Leitungsbüros.

In unserem Schulbüro haben wir Plexiglasscheiben als sogenannte „Spuckschutz“-Wände installiert.

Eltern wurden darauf hingewiesen, dass so viele Anliegen wie möglich telefonisch oder per E-Mail abgewickelt werden sollen.

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen gewahrt bleiben. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende sowie für die hilfebedürftige Person sollte **von beiden Seiten eine Mund-Nasen-Bedeckung** getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende **Einmalhandschuhe** tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte **Herzdruckmassage ist dann ausreichend**.

Sollte eine **Beatmungsmaske mit Ventil** unmittelbar zur Verfügung stehen, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden.

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen aller Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 auf das absolut notwendige Maß beschränkt, um der vollständigen Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel Priorität zu geben, da es eines erhöhten Arbeitsaufwandes bedarf.

Schulische Gremiensitzungen werden soweit es möglich ist reduziert.

Schulische Gremiensitzungen und andere schulische Veranstaltungen (z.B. Elternabende), die stattfinden müssen, finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften bzw. als Videokonferenzen statt.

Bei uns in der Schule berufen wir aktuell die entsprechenden Sitzungen eher situativ und daher teilweise kurzfristig ein.

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.

Ihr **Besuch** (auch Gespräche von Sorgeberechtigten mit Lehrenden / Erziehenden / ...) **muss im Schulbüro angekündigt und dokumentiert werden** (Datum, Name der Person/en, Vorhaben).

Schülerinnen und Schüler **werden gegebenenfalls vor dem Schulgelände bzw. dem Schulgebäude verabschiedet und gegebenenfalls wieder in Empfang genommen.**

Mögliche Ausnahmeregelungen müssen von der Leitung genehmigt werden.

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich **vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland** in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem das Folgende zu beachten:

- regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- regelmäßiges Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags durch das GBS-Kollegium
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (erkennbar durch die Stundentafel und die Krank- bzw. Abwesenheitsmeldungen)
- Dokumentation von Einzelförderungen mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, z.B. Schulbegleitungen (erkennbar durch die Stundentafel und die Krank- bzw. Abwesenheitsmeldungen)
- Dokumentation der Anwesenheit anderer Personen in der Schule über Namens- und Telefonlisten (z.B. Sitzungsprotokolle der Elternabende, der Elternratssitzungen, Elternversammlungen, Beratungsgespräche, Beratungsrunden, Gespräche mit der Schulaufsicht, Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen vom LI, Gespräche mit Sorgeberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler, Gespräche mit außerschulischen Partnern)
→ Dies läuft in der Regel über unser Schulbüro bzw. wird dort gesammelt.
- Die Dokumentation im Rahmen der Sanierung unserer Schule läuft über Schulbau Hamburg.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV2 vom 15.07.2020 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die Datenschutzbestimmungen werden dabei von uns eingehalten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages z.B. vom Präsenzunterricht eingereichten **Atteste sind vertraulich zu behandeln** und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

15. Akuter Corona-Fall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Punkt 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). **Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.**